

435.

B e r i c h t

der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 46, den Entwurf einer Besoldungsordnung betreffend und die darauf bezüglichen Petitionen.

Eingegangen am 22. Mai 1908.

(Dekret Nr. 46, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 113 S. 3100 flg.)

Die Einbringung des Dekrets Nr. 46 entspricht den bei der Allgemeinen Vorberatung über Dekret Nr. 2 (Staatshaushalts-Etat und Finanzgesetz) in der hohen Kammer gegebenen Anregungen und den dabei geäußerten Wünschen.

Die Königliche Staatsregierung hatte zwar eine erweiterte Anwendung des Dienstaltersstufensystems im Etat 1908/09 bereits berücksichtigt, auch in den „Allgemeinen Erläuterungen“ die „Grundzüge“ für eine Besoldungsordnung ausführlich verlautbart, wollte aber in der gegenwärtigen Tagung anfänglich nur die Aussprache und Beschlußfassung über diese „Grundzüge“ herbeiführen; der Neuordnung selbst jedoch erst mit Wirkung für die Finanzperiode 1910/11 näher treten.

Der sofortigen Neuregelung, mit Wirkung vom 1. Januar 1909 ab, stellten sich nach Ansicht der Königlichen Staatsregierung ernste Bedenken entgegen.

Einmal glaubte sie, die Vorarbeiten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht bewältigen zu können und zum andern machte sie die Erledigung von der Lösung der Frage der Deckung abhängig.

Das erste Bedenken kann mit der Vorlegung des Dekrets als beseitigt angesehen werden. Es ist in verhältnismäßig kurzer Zeit ein großes Stück Arbeit geleistet worden, und hat man alle Ursache, dafür dankbar zu sein.

Den finanziellen Bedenken ist in der Denkschrift (Seite 17 Absatz 3) durch Aufstellung bestimmter Forderungen Rechnung getragen worden. Demzufolge ist mittels des Dekrets Nr. 45 eine „Stempelsteuervorlage“ erfolgt.

Der Deputationsbericht über Dekret Nr. 19, Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend, wird demnächst zur Schlußberatung gestellt werden.

Der Ausarbeitung des Dekrets Nr. 46 gingen grundlegende Deputationsberatungen mit den Herren Kommissaren der Königlichen Staatsregierung voraus.

Insbefondere einigte man sich am 15. Januar 1908 in der 21. Sitzung der Finanzdeputation A über die bei der Besoldungsordnung anzuwendenden Grundsätze. Es wurde dabei der Wortlaut der Bestimmungen der Allgemeinen Erläuterungen zum Etat 1908/09 als Ausgangspunkt angesehen und in die Besprechung beziehentlich Beschlußfassung darüber eingetreten.

Das Ergebnis ist in der „Denkschrift“ unter III., V. und VI. verlautbart. Es wird hierzu die Zustimmung der Kammer beantragt (vergl. Antrag IV).

Diese Grundsätze sind von der Deputation für die Beurteilung des Dekrets Nr. 46 als maßgebend angesehen worden.